



Produktinformationsblatt für die Bauleistungsversicherung der Mannheimer Versicherung AG

TV_001_0708 (Stand: 01.07.2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bauleistungsversicherung.

Es gelten die "Allgemeine Bedingungen 2008 für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber - Mannheimer ABN '08 (Stand:01.08.2008)". Hierzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert ist Ihr Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes) einschließlich der Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzen.

Nicht versichert sind unter anderem Einrichtungsgegenstände, die nicht fest eingebaut werden wie z. B. Möbel, Gardinen und lose verlegte Teppiche.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Baugeräte, Signal- und Sicherungsanlagen, Gerüste, Schalungen, Baubüros und sonstige Objekte, die nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

Ihr Bauvorhaben ist gegen Beschädigungen oder Zerstörungen versichert, die ohne grobes Mitverschulden durch den Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen eintreten, unter anderem auch Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser. Des weiteren gelten Verluste infolge von Diebstahl versichert, solange die entwendeten Teile zum Zeitpunkt des Diebstahls fest eingebaut waren.

Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion gelten hingegen nur dann versichert, wenn dies vorher beantragt wurde.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag / dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den §§ 1 bis 7 der Mannheimer ABN '08.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag/Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 der Mannheimer ABN '08 und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages".

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen.

Die wichtigsten sind:

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sowie Schäden durch politische Gefahren (z.B. Krieg und innere Unruhen).

Nicht versichert gelten des weiteren Mangelleistungen wie z. B. falsch dimensionierte Wandstärken sowie Glasschäden, die während der Dauer des Einsetzens eintreten. Ebenso wenig Gegenstand der Bauleistungsversicherung sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss wie z.B. böiger Wind in Küstengebieten oder Schneefall in Höhenlagen.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte den §§ 1, 2 und 7 der Mannheimer ABN '08.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Näheres finden Sie in § 10 der Mannheimer ABN '08 und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an.

Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften und Grundwasserverhältnisse zu prüfen. Sollten die Arbeiten auf der Baustelle gänzlich unterbrochen werden, so sind zumutbare Schutzmaßnahmen vorzusehen. Näheres entnehmen Sie bitte § 17 der Mannheimer ABN '08.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Bitte geben Sie uns die Möglichkeit, den Schaden erforderlichenfalls auch vor Ort zu begutachten zu können und warten Sie hierzu, bis die Schadenstätte durch uns freigegeben wurde. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) müssen Sie unverzüglich der Polizei melden. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit" und in § 17 der Mannheimer ABN '08 nachlesen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz endet mit der Bezugsfertigkeit oder nach 6 Tagen seit Benutzung oder mit der Bauabnahme durch die Behörde, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte als erstes eintritt. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Näheres können Sie den §§ 12 und 13 der Mannheimer ABN '08 entnehmen.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (siehe § 23 der Mannheimer ABN '08).